

RS Vwgh 1996/4/25 95/06/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L82306 Abwasser Kanalisation Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

KanalG Stmk 1955 §5;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Das Neuerungsverbot gilt auch für Rechtsausführungen, wenn deren Richtigkeit nur auf Grund von Feststellungen möglich ist, die deshalb unterblieben sind, weil der Beschwerdeführer untätig geblieben ist (Hinweis E 30.11.1993, 93/05/0196). Die Frage der Angemessenheit der festgesetzten Frist kann nicht ohne Feststellung betreffend den Sachverhalt beantwortet werden (wie zB die vom Bf nunmehr in der Beschwerde gegen einen in einem Verfahren betreffend eine Kanalanschlußverpflichtung erlassenen Vorstellungsbescheid angesprochenen für die Herstellung des Kanalanschlusses relevanten Wetterverhältnisse, die, bezogen auf den Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides, für die Frage von Bedeutung wären).

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060072.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at